

Form der Leistungserbringung		
	Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung
Notwendiger Bedarf	Zwingend Sachleistung	vorrangig Geldleistung
Notwendiger persönlicher Bedarf	Vorrangig Sachleistung Nachrangig Gutscheine oder Geldleistung	Geldleistung

Grafik: <https://de.wikipedia.org/wiki/Asylbewerberleistungsgesetz>

- Aufnahmeeinrichtung = EAE / Erstaufnahme
- Außerhalb = Kommunale Unterbringung / Gemeinschaftsunterkunft / Wohnung
- Geregelt werden das Sachleistungsprinzip und allgemeine Grundsätze zu Bildung und Teilhabe sowie Art der Auszahlung in [§ 3 AsylbLG](#)

In Erstaufnahmeeinrichtungen über die Sachleistung zum notwendigen Bedarf hinaus:
Verkehr, Kommunikation, Freizeit, Kultur, Unterhaltung, Bildung, Gaststätten, Sonstiges.

Kürzungen in MV:

- Monatsfahrkarten Bus/VLP (Horst) bzw. NVS (Stern Buchholz)
- Persönlicher Bedarf muss eigentlich persönlich entschieden werden.

Bedarfsstufe 1 erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung	196 Euro
Bedarfsstufe 2 erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, alleinstehend oder Partner*innen	177 Euro
Bedarfsstufe 3 erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben oder einer stationären Einrichtung, z. B. der Behindertenhilfe, untergebracht sind (In einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	157 Euro
Bedarfsstufe 4 sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	133 Euro
Bedarfsstufe 5 Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	131 Euro
Bedarfsstufe 6 Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	126 Euro

GRUNDLEISTUNGEN 2025

nach § 3a AsylbLG



Aktuell 2024	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner / „Zwangs- partner“	Stufe 3 Erw. Familien- angehörige	Stufe 4 15. – 18. Lebensjahr	Stufe 5 7. – 14. Lebensjahr	Stufe 6 1.- 6. Lebens jahr
„Taschengeld“ Persönlicher Bedarf § 3 (1) AsylbLG	196.-	177.-	157.-	133.-	131.-	126.-
Notw. Bedarfe Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen § 3 (2) AsylbLG	245.-	220.-	196.-	258.-	196.-	173.-
Summe	441.-	397.-	354.-	391.-	327.-	299.-
Zum Vergleich SGB II/XII – Bürgergeld / Analogleistungen 2024	563.-	506.-	451.- Erw. bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	471 .-	390.-	357.-

- Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/325/VO.html>, abgerufen am 05.11.2024
- Andere Systematik im SGB II: Stufe 5: 6.-14. Lebensjahr, Stufe 6: 1. – 5. Lebensjahr
- Regelbedarfsermittlung: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html>
- Stets aktualisiert: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/downloads/gesundheits-trauma/>